

(4) Permanente Inventuren sind Bestandsaufnahmen, die kontinuierlich über das gesamte Jahr bzw. über einen vorgeschriebenen Zeitraum verteilt durchgeführt werden. Permanente Inventuren erfordern folgende Voraussetzungen:

- lückenloser, kontinuierlicher Belegdurchlauf (z. B. zwischen Produktionsvorbereitung, Materialdisposition, Warenannahme, Lager und den Sachgebieten der betrieblichen Rechnungsführung und Statistik),
- laufende Fortschreibung und tagfertige ordnungsgemäße Führung der Bestandsnachweise,
- ständige Kontrolle des Lagergutes zur Feststellung von
 - Verlusten durch Bruch, Schwund, Verderb usw.,
- periodische Abstimmung der Bestandsnachweise mit der Finanzrechnung.

Bei permanenten Inventuren sind die aufgenommenen Bestände unmittelbar mit den entsprechenden Bestandsnachweisen (z. B. EDV-Bestandsnachweis, Lagerfachkarte) abzustimmen. Bei Abweichungen ist der Vorgefundene Ist-Bestand einzutragen und die festgestellte Differenz zu vermerken. Die durchgeführte Inventur ist mit Datum und Signum der Aufnehmenden in den Bestandsnachweisen zu bestätigen. In die Inventurlisten brauchen nur die im Ergebnis der Abstimmung festgestellten Differenzen übernommen zu werden.

Grundsätze

§4

(1) Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren ist der Direktor des Betriebes, der Vorsitzende der Produktionsgenossenschaft bzw. der Leiter der Einrichtung (im folgenden Leiter des Betriebes genannt) verantwortlich. Er hat einen Inventurleiter einzusetzen.

(2) Für die Leitung der Inventur in den einzelnen Bereichen des Betriebes (z. B. Betriebsteil, Lager) kann der Inventurleiter Inventurbeauftragte bestimmen.

(3) Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter oder Inventurbeauftragte eingesetzt werden.

(4) Personen, die materielle und finanzielle Mittel und Fonds unmittelbar verwalten, ist es untersagt, eigenmächtig Inventuren der von ihnen selbst verwalteten Bestände durchzuführen. Ebenfalls ist es unzulässig, sie für die Inventur dieser Bestände als Inventurbeauftragte zu benennen.

(5) Zur Sicherung einer einheitlichen, ordnungsgemäßen und rationellen Inventurdurchführung in den Betrieben eines Kombines bzw. in den einem wirtschaftsleitenden Organ unterstehenden Betrieben hat der Generaldirektor einen Inventurleiter einzusetzen. Die unmittelbare Verantwortung der Leiter der Betriebe für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren in ihren Betrieben wird dadurch nicht eingeschränkt. Dem eingesetzten Inventurleiter obliegt insbesondere

- die Anleitung und Kontrolle der Inventurleiter der Betriebe,
- die Verallgemeinerung positiver Erfahrungen bei der Verwaltung, Sicherung und Nutzung des sozialistischen Eigentums,
- die Durchsetzung rationeller Methoden der Inventurdurchführung.

In einer Inventurordnung oder durch andere geeignete Festlegungen sind die Aufgaben und Vollmachten des Inventurleiters des Kombines bzw. wirtschaftsleitenden Organs festzulegen sowie Regelungen zur Konkretisierung dieser Anordnung zu treffen.

§5

(1) Alle Unterschriften und Bestätigungsvermerke im Zusammenhang mit der Durchführung und Auswertung der Inventuren sind in dauerhafter Art vorzunehmen.

(2) Mit der Inventur ist gleichzeitig die Einhaltung der Maßnahmen zur Sicherung des sozialistischen Eigentums sowie zur ökonomischen Bestandhaltung zu unterstützen, indem festgestellte Verstöße gegen die Pflicht

- zur ordnungsgemäßen Lagerung der Bestände,
- zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und dem befugten Umgang mit Grundmitteln und inventarisierungspflichtigen Arbeitsmitteln,
- zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften,
- zum ordnungsgemäßen Belegdurchlauf und der lückenlosen Erfassung aller ökonomischen Vorgänge,
- zur Reduzierung der Mehrbestände an Material, Handelsware sowie Fertigerzeugnissen,
- längere Zeit nicht bewegte Material- und Handelswarebestände einer volkswirtschaftlich nützlichen Verwendung zuzuführen,

protokollarisch festzuhalten und in die Inventurauswertung einzubeziehen sind.

(3) Die Leiter der Betriebe haben unmittelbar nach der Erfassung der Mehrbestände an Material, Handelsware sowie Fertigerzeugnissen, soweit nicht bereits geschehen,

- Festlegungen zur sofortigen volkswirtschaftlich effektiven Verwertung der für die geplante Produktion nicht benötigten Bestände sowie zum Absatz der Mehrbestände an fertigen Erzeugnissen,
- Entscheidungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Lagerhaltung und im Belegdurchlauf zu treffen.

(4) Beim Wechsel von Personen, die materielle oder finanzielle Mittel und Fonds unmittelbar verwalten (z. B. Lagerleiter, Kassierer, Leiter einer Verkaufseinrichtung), ist außerhalb des Inventurplanes eine Stichtagsinventur durchzuführen. Wechselt der Leiter eines Betriebsbereiches (z. B. Direktor für Beschaffung und Absatz), entscheidet der Leiter des Betriebes über die Durchführung und den Umfang einer gesonderten Inventur. Bei der Gründung eines Betriebes durch Zusammenlegung von Betrieben oder Betriebsteilen, durch Ausgliederung eines Betriebsteiles sowie bei der Änderung der Unterstellung von Betrieben ist in den entsprechenden Festlegungen zur Strukturveränderung über die Notwendigkeit und den Umfang gesonderter Inventuren zu entscheiden. Die Leiter der Betriebe legen fest, ob diese gesonderten Inventuren als Jahresinventuren gelten.

(5) Auf Baustellen sind nach der Übergabe eines Vorhabens bzw. Teilvorhabens oder eines Objektes, nach Abschluß einer vertraglich vereinbarten Leistung oder einer in Eigenleistung realisierten Investition Inventuren durchzuführen. Mit diesen Inventuren sind alle Bestände an Ausrüstungen und Material, die nicht mehr für das Vorhaben, Teilvorhaben oder das Objekt bzw. zur Realisierung der Leistung benötigt werden, mengenmäßig aufzunehmen. Die Inventuren gelten als abgeschlossen, wenn über die weitere Verwendung der Ausrüstungen und Materialien entschieden wurde und die tatsächliche Beräumung erfolgt ist. Bestätigte Protokolle der Übernahme-/Übergabehandlung gelten als Inventurunterlage. Die Leiter der Betriebe entscheiden darüber, ob nach Abschluß von Generalreparaturen, Großreparaturen oder Forschungs- und Entwicklungsthemen ebenfalls Inventuren zur Beräumung durchzuführen sind.

(6) Die Inventur der Edelmetalle, Edelsteine und Perlen sowie der daraus gefertigten Erzeugnisse ist entsprechend den Bestimmungen des Edelmetallgesetzes vom 12. Juli 1973 (GBl. I Nr. 33 S. 338) durchzuführen. Hierfür sind gesonderte Inventurlisten vorzubereiten.

(7) Die Leiter der Betriebe legen fest, für welche materiellen Mittel und Fonds in den Einrichtungen der betrieblichen Urlaubs- und Ferienbetreuung bereits zum Saisonschluß oder im Zusammenhang mit der Winterfestmachung eine Inventur zu erfolgen hat.